


**Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (TÖB) aus der frühzeitigen Beteiligung sowie der öffentlichen Auslegung**

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	<b>Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst – Schreiben vom 11.11.2025</b>		
	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Eine Überprüfung der Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte wird daher empfohlen.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben.</p> <p>Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Bohrlochdetektion empfohlen. Der Leitfaden der Bezirksregierung ist zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, Die Empfehlungen sind nicht relevant im Verfahren der Flächennutzungsplanänderung. Es handelt sich bei den Flächen der Flächennutzungsplanänderung um eine planfestgestellte Deponie, die nach dem 2. Weltkrieg aufgefüllt wurde. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens bzw. des nachgelagerten Bauantragsverfahrens wird die Kampfmittelbeseitigung behandelt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			
<b>2.</b>	<b>Landesbetrieb Straßenbau NRW - Schreiben vom 05.06.2025 und 10.10.2025</b>		
2.1	<p><b>Schreiben vom 05.06.2025</b> Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es wird auf die Lage des Plangebietes zwischen der L 240, Abschnitt 3, außerhalb der Ortsdurchfahrt und auf die Erschließung über die K10 (Mariadorfer Straße) hingewiesen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans können keine Regelungen zur Erschließung der Flächen getroffen werden, entsprechende Festsetzungen müssen im Bebauungsplan erfolgen. In der Begründung wird auf die bestehenden Anbindungen von der K10 im Süden und der Goethestraße im Nordwesten hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.2	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Photovoltaik- bzw. Solaranlagen blendfrei zur L 240 hin zu gestalten und so anzuordnen sind, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollten sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, sind vom Vorhabenträger entsprechende Abschirmungen anzubringen. Die Kosten hierfür gehen zu dessen Lasten. Gegebenenfalls ist ein Blendgutachten anzufertigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Ausschluss möglicher Blendwirkungen ist auf Ebene des Bebauungsplans zu berücksichtigen, ggfs. sind Festsetzungen zur Anordnung der Module zu treffen. Aufgrund der dicht begrünten Wallanlagen zur Wardener Straße im Westen und zur L 240 im Osten werden Blendwirkungen auf den Verkehr jedoch grundsätzlich als unwahrscheinlich angesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.3	<p><b>Schreiben vom 10.10.2025</b> Es wird auf die Stellungnahme vom 05.06.2025 verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt, siehe Nr. 1.1 bis 1.2.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>3.</b>	<b>Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde - Schreiben vom 28.05.2025 und 06.11.2025</b>		
3.1	<p><b>Schreiben vom 28.05.2025</b> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen Bedenken, da sich auf der Fläche im Nordwesten eine schon umgesetzte Rekultivierungsmaßnahme in Form eines Niederwaldbereiches befindet, der auf Grundlage der verbindlichen Renaturierungsplanung angelegt wurde. Die Fläche stellt unabhängig von der Qualität der Pflanzungen eine Waldfläche im Sinne des Gesetzes und des Renaturierungsplans dar und sollte auch als solche im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Dies wird auch für weitere Teilflächen nach Rekultivierungsplan („Erstaufforstung auf Teilflächen gemäß Renaturierungsplan mit Gehölzen der potenziellen natürlichen Vegetation (Pflanzgruppe 1 und 2)“) gefordert, die bisher nicht umgesetzt wurden.</p>	<p>Die Niederwaldstreifen sind in der Rekultivierungsplanung als Versuchsflächen vorgesehen, da die Entwicklung von Waldvegetation auf Deponiestandorten aufgrund der nicht möglichen Tiefendurchwurzelung und Sicherheit der Deponieabdichtung sowie aufgrund der Verminderung des vorhandenen Sickerwassers umstritten ist. Der bereits angelegte Niederwaldstreifen ist aus diesen Gründen nicht richtig angewachsen, es ist davon auszugehen, dass die weiteren Niederwaldstreifen ebenfalls nicht anwachsen werden.</p> <p>Der im Rahmen der Rekultivierung bereits angelegte Niederwaldbereich hat eine Größe von ca. 0,9 ha. Waldflächen unter 1 ha Größe werden nach der Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans der Stadt Eschweiler (2009) nicht dargestellt (siehe S. 48 des Teils A „Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Flächennutzungsplans“, Stand Juni 2008). Auf eine Darstellung im Flächennutzungsplan wird daher verzichtet. Gleiches gilt auch für die weiteren in der Rekultivierungsplanung vorgesehenen, aber bisher nicht umgesetzten Niederwaldbereiche.</p> <p>Die Schaffung von Planrecht zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf der Deponiefläche wird im Sinne des § 2 EEG als vorrangiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und daher im vorliegenden Fall die Überplanung der Niederwaldflächen aufgrund der geringen Qualität und des geringen Flächenumfangs als vertretbar angesehen.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
3.2	Sofern die Renaturierungsplanung insgesamt überarbeitet wird und in diesem Zusammenhang an anderer, ggfs. standörtlich besser geeigneter Stelle umgesetzt wird, werden die Bedenken zurückgenommen.	Die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Solarpark“ steht den wesentlichen Zielen des Rekultivierungskonzeptes grundsätzlich nicht entgegen. Die Deponieabdichtung wird langfristig erhalten und eine Begrünung der Flächen ist unter Berücksichtigung von Vorgaben wie einer ausreichenden lichten Höhe unterhalb der Modultische sowie ausreichenden Abständen zwischen den Modulrei-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>hen auch in Verbindung mit einem Solarpark möglich. Eine Sicherung der Vorgaben muss im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren erfolgen.</p> <p>Die im Rekultivierungskonzept festgelegten Niederwaldstreifen auf der Deponiefläche stehen voraussichtlich im Konflikt mit der Photovoltaiknutzung, da sie innerhalb der Fläche zu Verschattungen führen würden und die Flächen nicht für die Photovoltaik genutzt werden könnten. Ein möglicher notwendiger Ausgleich und eine Anpassung des Rekultivierungskonzeptes müssen erfolgen, wenn der konkrete Eingriff im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren festgelegt wurde. Sie sind nicht Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Die vorgeschlagene Verlagerung der Niederwaldflächen bzw. die Schaffung eines ökologischen Ausgleichs durch Aufforstung auf anderen Flächen ist im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens zu prüfen.</p>	
3.3	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die Stadt Eschweiler eine Waldvermehrung im Sinne des Klimaschutzes dringend geboten ist, da Eschweiler mit einem Waldanteil von nur rund 16 % zu den waldarmen Gebieten gehört.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.4	<p><b>Schreiben vom 06.11.2025</b> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken, da die faktisch vorhandene Waldfläche und in der Rekultivierungsplanung vorgesehene Waldfläche aufgrund ihrer geringen Größe nicht darstellungsrelevant ist.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme der Waldfläche und der erforderliche Ausgleich im nachgelagerten Bebauungsplan- oder Bauantragsverfahren berücksichtigt werden muss. Eine entsprechende Anpassung der Rekultivierungsplanung ist erforderlich.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Eine weitere Berücksichtigung der Waldfläche und eines durch die Planung ausgelösten ökologischen Ausgleichs muss wie vorgeschlagen auf der Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens oder Bauantragsverfahrens erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>4.</b>	<b>Stadt Alsdorf – A 61 Amt für Planung und Umwelt - Schreiben vom 19.05.2025</b>		
4.1	<p>Die 29. Flächennutzungsplanänderung wird seitens der Stadt Alsdorf befürwortet. Bedenken bestehen nicht, da gemäß den Unterlagen keine negativen Auswirkungen auf das Stadtgebiet Alsdorf und die damit verbundene Wohnbebauung hinsichtlich Emissionen zu erwarten sind.</p> <p>Es wird darum gebeten, im weiteren Verfahren weiterhin Rücksicht auf die vorhandene Wohnbebauung auf dem Stadtgebiet Alsdorf zu nehmen, insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung an der Dr.-Lausberg-Straße und Am Alten Gericht. Der Erhalt der begrün-ten Wallanlage mit den dazugehörigen Grünstrukturen wird befür-wortet.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Die Wohnbebauung auf Alsdorfer Stadtgebiet wird im Verfahren weiterhin berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellung-nahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>5.</b>	<b>StädteRegion Aachen – A70 Umweltamt - Schreiben vom 11.06.2025 und 05.11.2025</b>		
5.1	<p><b>Schreiben vom 11.06.2025</b> <u>Allgemeiner Gewässerschutz</u></p> <p>Das Vorhaben kann grundsätzlich umgesetzt werden, wenn im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detaillierte Unterlagen und Nachweise zur Niederschlagswasserbeseitigung vorgelegt werden. Dazu wird auf die Rundverfügung „Niederschlagswasserbeseiti-gung“ vom 23.08.2021 verwiesen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass weitere Anforderungen im Bebau-ungsplan festgelegt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine weitere Be-rücksichtigung muss auf Ebene des nachgelagerten Bebauungs-planverfahrens erfolgen.</p>	<p>Die Stellung-nahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.2	<p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Die Belange des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung sind nicht betroffen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange betroffen sind.</p>	<p>Die Stellung-nahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.3	<p><u>Bodenschutz und Altlasten</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken, da die Altlastenbelange durch den So-</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Die Stellung-nahme wird zur Kenntnis</p>

	<p>Solarpark bei der vorgesehenen technischen Umsetzung nicht betroffen sind.</p>		<p>genommen.</p>
5.4	<p><u>Natur und Landschaft</u> Es wird darauf hingewiesen, dass zum aktuellen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen kann.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche im Entwicklungsplan des Landschaftsplans VII „Eschweiler – Alsdorf“ als Wiederherstellungsfäche gekennzeichnet ist. Die Planung soll daher mit den Zielen der Wiederherstellung (Rekultivierungsplan) vereinbar sein.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen zu einer möglichen Änderung des Rekultivierungsplans durch die Bezirksregierung Köln derzeit bei der StädteRegion Aachen nicht vorliegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kennzeichnungen des Landschaftsplans werden in Kapitel 1.4.5 der Begründung wiedergegeben. Die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Solarpark“ steht den wesentlichen Zielen des Rekultivierungskonzeptes grundsätzlich nicht entgegen. Die Deponieabdichtung wird langfristig erhalten und eine Begrünung der Flächen ist unter Berücksichtigung von Vorgaben wie einer ausreichenden lichten Höhe unterhalb der Modulreihen sowie ausreichenden Abständen zwischen den Modulreihen auch in Verbindung mit einem Solarpark möglich. Eine Sicherung der Vorgaben muss im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren erfolgen. Die im Rekultivierungskonzept festgelegten Niederwaldstreifen auf der Deponiefläche stehen voraussichtlich im Konflikt mit der Photovoltaiknutzung, da sie innerhalb der Fläche zu Verschattungen führen würden und die Flächen nicht für die Photovoltaik genutzt werden könnten. Ein möglicher notwendiger Ausgleich und eine Anpassung des Rekultivierungskonzeptes müssen erfolgen, wenn der konkrete Eingriff im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren festgelegt wurde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.5	<p><b>Schreiben vom 05.11.2025</b> <u>Allgemeiner Gewässerschutz</u> Das Vorhaben kann grundsätzlich umgesetzt werden, wenn im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detaillierte Unterlagen und Nachweise zur Niederschlagswasserbeseitigung vorgelegt werden. Dazu wird auf die Rundverfügung „Niederschlagswasserbeseitigung“ vom 23.08.2021 verwiesen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass weitere Anforderungen im Bebauungsplan festgelegt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine weitere Berücksichtigung muss auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

5.6	<p><u>Immissionsschutz</u> Die Belange der unteren Immissionsschutzbehörde sind nicht betroffen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange betroffen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.7	<p><u>Bodenschutz und Altlasten</u> Die Belange des Bodenschutzes sind nicht betroffen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.8	<p><u>Natur und Landschaft</u> Aus landschaftspflegerischer und naturschutzfachlicher Sicht wird das Vorhaben als zulässig angesehen.</p> <p>Auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens ist sicherzustellen, dass die konkrete Umsetzung so geplant wird, dass sie mit dem derzeit rechtskräftigen planfestgestellten Rekultivierungsplan vereinbar ist und die Funktion als Bestandteil des Biotopverbundes erhalten bleibt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Landschaftsplan VII „Eschweiler – Alsdorf“ für den Bereich der Deponie kein Schutzgebiet festsetzt und dass die Fläche im Entwicklungsplan als Wiederherstellungsfäche gekennzeichnet ist. Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um einen Eingriff nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW, da es sich bei der Rekultivierung der Deponie um den Ausgleich des ursprünglichen Eingriffs handelt.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind der unteren Naturschutzbehörde ein landschaftspflegerischer Begleitplan sowie artenschutzrechtliche Untersuchungen zur Prüfung vorzulegen. Bei der Bewertung des Eingriffs sind die aktuellen Vorgaben des LANUK NRW für die Beurteilung des Eingriffs bei PV-Anlagen zu beachten.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kennzeichnungen des Landschaftsplans werden in Kapitel 1.4.5 der Begründung wiedergegeben. Die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Solarpark“ steht den wesentlichen Zielen des Rekultivierungskonzeptes grundsätzlich nicht entgegen. Die Deponieabdichtung wird langfristig erhalten und eine Begrünung der Flächen ist unter Berücksichtigung von Vorgaben wie einer ausreichenden lichten Höhe unterhalb der Modulreihen sowie ausreichenden Abständen zwischen den Modulreihen auch in Verbindung mit einem Solarpark möglich. Eine Sicherung der Vorgaben muss im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren erfolgen. Die im Rekultivierungskonzept festgelegten Niederwaldstreifen auf der Deponiefläche stehen voraussichtlich im Konflikt mit der Photovoltaiknutzung, da sie innerhalb der Fläche zu Verschattungen führen würden und die Flächen nicht für die Photovoltaik genutzt werden könnten.</p> <p>Ein möglicher notwendiger Ausgleich und eine Anpassung des Rekultivierungskonzeptes müssen erfolgen, wenn der konkrete Eingriff im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren festgelegt wurde.</p> <p>Der Hinweis zur Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung und einer Bewertung des Eingriffs wird zur Kenntnis genommen und muss auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>6.</b>	<b>StädteRegion Aachen – A64 Raum, Mobilität, Klima - Schreiben vom 11.06.2025 und 05.11.2025</b>		
6.1	<p><b>Schreiben vom 11.06.2025</b> <u>Regionalentwicklung</u> Das Vorhaben wird von Seiten der Regionalentwicklung begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Städteregionstag mit Beschluss vom 27.06.2024 das Verfahren begrüßt und ausdrücklich unterstützt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Stellungnahme der StädteRegion Aachen zur Offenlage des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln vom 13.02.2025 unter anderem gefordert wurde, die geplante Photovoltaikanlage auf der Deponiefläche zu sichern.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben begrüßt wird und keine Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.2	<p><u>Straßenbau, Radverkehr, Verkehrslenkung</u> Es bestehen keine Bedenken, soweit A 64 als Baulastträger und / oder Straßenverkehrsbehörde zuständig ist.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.3	<p><b>Schreiben vom 05.11.2025</b> <u>Regionalentwicklung</u> Es bestehen keine Bedenken.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.4	<p><u>Straßenbau, Radverkehr, Verkehrslenkung</u> Es bestehen keine Bedenken, soweit A 64 als Baulastträger und / oder Straßenverkehrsbehörde zuständig ist.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.